



Von Handhabung und Ver- thetigung der Hochheit.

Derner sollen unsere Ambt-
leuth und Befelchhaber unsere Fören/
Peele / Landwehre / Gerichtszwang / und alle an-
dere unsere Hochheit / Herzlichkeit und Gerechtigkeit
treulich verwahren / handhaben / verthetigen / und auff keinen En-
den vermindern / verändern / oder von jemand unterziehen lassen.
Wie auch der Landwehren halben in unser Policen-Ordnung am
acht und vierzigsten Blat die Nohturfft / welcher gestalt es damit
zuhalten / ferner versehen.

Keine Newerung zu Abbruch der Hochheit zugestatten.

Sie sollen auch nicht gestatten / daß von andern einige neue
Hochheit / Gericht / Gerichtszwang / Antast / Gebott/
Verbott / Kommer / Brüchten / oder auch einige Bindt-
Wasser-oder- andere Mühlen / Schloß oder Bevesti-
gung / in unsern Ambten gemacht / oder mit Fischen / Jagen / Duck-
len Kotzehenden / Bergwerck / oder sonst einige Newerung fūrge-
nommen werde / die Uns / unsern Erben und Nachkomlingen /
oder unsern Untertanen in einigem Theil oder Manieren abbruch-
lich oder zu Nachtheil seyn möchte / es wäre dan alles mit unserm /
unser Erben und Nachkomlingen Fürwissen und Zulassen / davon
ihnen unser schriftlich Befelch oder Schein fūrbracht würde. So
fern sie auch vernehmen könnten / daß in allem vogerührten / oder
andern / zu Abbruch unser Hochheit und Gerechtigkeit ingegriffen
wäre / oder würde / darnach sollen sie eigentliche Erkündigung
thun / und solches mit allem Fleiß und ihrer Macht unterstehn wie-
der bey zubringen / und da sie solches nicht vermöchten / Uns fūr-
derlich mit allem Bericht zuerkennen geben.

Niemand

Niemand mit Gewalt und Vnrechte
in das Sein zugreifen.

Inwiederumb aber sollen sie auch niemand mit Gewalt und Vnrecht in das Sein greiffen / sondern allen Vnwillen und Bezänck / mit den Nachbahren und andern / so viel möglich / vermeiden. Wo sie aber von unsert wegen Zug und Recht hätten / solches mit guter Zug und Manieren verthetigen / und nicht gestatten oder zusehen / daß Wir auß unserm alten Gebrauch gebracht / Ingriff und Newerung geschehe.

Die Vnterthanen bey guten Gewohnheiten /
altem Herkommen und Freyheiten zuhalten.

Eleichfals sollen sie. Vnsere Vnterthanen bey guten Gewohnheiten / altem Herkommen und Freyheiten halten wie sich gebührt.

Von den Zöllen.

Unsrer Zöll halber sollen sie daran seyn / daß die nicht entführt / oder Umbwege gebraucht / auch mit Ordnung / vermöge unser Zöllner-Befelch / auffgehoben werden.

Wie es zuhalten mit den Gütern so gestohlen /
bey den Todten gefunden / oder da Schiffbruch
geschehen.

Wdem sollen sie Aufsicht haben / daß niemand die Güter so gestohlen / bey den Todten gefunden / oder da Schiffbruch geschieht wäre / ohne ihr Erlaubnuß anfange. Es sollen auch gerührte unsere Ambtleuthe und Befelchhaber solch Gut von unsertwegen in guter Gewarsam anhalten / ohne des zugenieffen oder verbringen zulassen / sondern von Uns darüber Befehls zugewarten.

Verthetigung der Hochheit mit den Bastarts
und Vnbekanten / auch gefunden Gütern.

Eleichfals sollen sie daran seyn / daß unsere Hochheit und Gerechtigkeit mit den Bastarts und Vnbekanten / auch gefunden

gefunden Gütern verwahrt und vertheidigt werden / wie in unser
ausgangener Rechts-Ordnung am zwen und siebenzigsten Blatt
verhalben auch zum theil Meldung geschehen.

**Wie es zuhalten da der Hochheit und Gerechtig-
keit halber Irthumb fürhanden / oder künst-
tiglich zubeforgen.**

S in einigem Ort oder Theil / der Hochheit und Gerech-
tigkeit halber irthumb fürhanden / oder künst-
tiglich zubeforgen wäre / sollen unser Ambleuth und
Befelchhaber sich bey den Alten / und andern die es wis-
sen mögen / erkündigen / in unser Cantzley anzeigen / und nach
Rath / Zeugen zu künsttlicher Gedächtnuß führen lassen.

Von Haltung Beleids und Besichtigung.

E fall auch einig Beleidt oder Besichtigung zuhalten
von nöhten / mögen gerührte unsere Ambleuth und
Befelchhaber nach Gelegenheit Uns oder Unsern ver-
ordneten Rächten zuerkennen geben / und wa nöhtig /
ihnen jemand's zuzuordnen begehren.

Von Vheligkeit der Strassen.

E soll durch unsere Ambleuth und Befelchhaber fleiß-
ig Aufsicht geschehen / daß die Strassen vhelich gehal-
ten / und niemand des Seinen vergewaltigt oder be-
raubt werde.

**Wie die Gefencknussen oder Haftungen
zuberforgen.**

Unsere Gefencknussen oder Haftungen sollen sie dermas-
sen versorgen / und da es von nöhten / mit Fürwissen
Unser / und der jenigen denen dieselbigen zuunterhalten
gebührt / also besseren und erbarwen / daß die Gefange-
nen sicherlich verwahrt / aber doch bequemlich gehalten / und nicht
verderblich werden.

Den Schatz nicht verdunckelen zulassen.

Auch Aufsicht zuhaben / daß unser Schatz nicht verdunckelt /
und niemands darvon außgezogen oder verschönt / noch
andere

andere damit nicht beschweret werden. Und nachdem Wir in Erfahrung kommen / daß etliche von der Ritterschafft / und andere Freyen Schatz und Dienstgüter an sich werben / und dieselbige folgendes gleich andern ihren Gütern frey zuhalten unterstehn sollen / welches sich dan nicht gebührt / so dadurch nicht allein Uns unsere Diensten entzogen / dan auch unsere Vnterthanen mit dem stehnden Erbschatz desto höher beschwert werden.

So sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber dasselbig hinfürter nicht gestatten. Welche Ritterschafft und Freyen auch inwendig den negsten dreissig Jahren solche Schatz- und Dienstgüter an sich erworben / sollen davon ihren gebührlichen Schatz und Dienst zuleisten gefordert und angehalten werden.

Wie es mit den Diensten zuhalten.

So viel unsere Diensten belangt / gleichfals daran zu seyn / daß die nicht verdunckelt / auch bey unsern Vnterthanen damit gleichheit gehalten / und der einer desselbigen als hoher oder weiter nicht als der ander beschwert werde. Wie auch unsere Ambtleuth und Befelchhaber selbst / sonderlich aber in dem Arn und in der Saat / unsere Vnterthanen nicht beschweren / bitten / noch annuhten sollen / ihnen mit Wagen / Pferden oder sonst zudienen.

Von Verthetigung der Kurmöden.

Wann Uns einige Kurmöden verfallen / sollen dieselbe übermiz das Gericht / oder zum wenigsten in beyseyn zweyer Scheffen / Hofftleuthe oder Laeten verthetigt / und durch unsere Befelchhaber auff der Rechenschafft ein Zettul übergeben werden / darinnen angezeichnet / wie viel Kurmöden das Jahr gefallen / wie die Verstorbene geheischen / von was Güter sie die geben / und welche wiederumb damit behandelte oder belehnt seyn.

Zu Inbringung des Schatz / Gült / Renthen und Verfälle / den Befelchhabern beyredig und behülfflich zuseyn.

Unsere Ambtleuth und Befelchhaber / sollen unsern Renthmeistern und Botten beyredig und behülfflich seyn / damit unser Schatz / Gült / Renthen und Verfälle

fälle außgefördert / zu unserm meisten Nutz gewandt und angelegt / und so ihnen einige Biederwärtigkeiten begegnet dieselbige abgefielt werde.

Den Befelchhabern in ihren Gebrechen guten Rath / Fürderung und Hülff mitzutheilen.

Sie auch unsere Ambtleuth unsern Vögten / Richtern / Schultheissen / Kelnern / Rentmeistern / und andern unsern Dienern / da denselben sonst einige Gebrechen unsere Sachen belangend / fürfallen würden / auff ihr Ansuchen (welches in allweg fürhin / und ehe solches von denselben an Uns gelangt / beschehen sollt) ihren guten Rath / Fürderung und Hülff mitzutheilen / und in dem sich treulich / und nach ihrer bester Verständnuß zuerzeigen / als sie gleichfals in ihren Anligen und Gebrechen / Uns und unsere Sachen berührent (da sich die Gelegenheit dermassen begibt) mit gerührten Befelchhaber sich der Nothdurfft nach besprechen mögen.

Von Quellung der wilden Wasser ꝛc.

Es sollen auch vielgedachte unsere Ambtleuthe und Befelchhaber mit Fleiß daran seyn / daß die wilde Wasser auß ihren Flüssen ohne Erlaubnuß Unser / oder derjenigen die es von Uns haben / nicht gequelt noch getrunnen werden / die es auch Fug und Gerechtigkeit haben / nicht zu ungebührlichen Zeiten oder Manieren gebrauchen.

Daß niemand den andern verrencke oder verdrüge.

Daß ein jeder daß Wasser in den alten Fluß bringe auff dem Seinen / oder mit willen derjenigen / da es über gehet.

Auffrechte Verträge zu halten.

Alle auffrechtige Verträge sollen gehalten / und so sie gebrochen / die Peen gefordert werden / wie in unser Pollicey. Ordnung am drey und sechzigsten Blat auch versehen.

Die Gebotter zu vollenziehen.

Befficht zuhaben / daß unsere Gebotter ins gemein oder sonderlich gehalten / auch nicht übertreten werden.

Von

Von Aufwerffen oder Versetzen der Peele.

Dergleichen daß durch niemand einige Peele ohne Fürwissen und Verwilligung derjenigen / die es angehen möchte / aufgeworffen oder versetzt werden.

Straff deren so gegen vorgesezte
Articul handeln.

Wo in den vorgesezten negsten vier Articulen jemand's Überfahung thäte / sollen unser Ambleuth und Befelchhaber dieselbige darumb fürnehmen und straffen / auch unsern Brüchtenmeister und Landschreiber anzeigen.

Die Vnterthanen für ungebührliche Beschwerung
und Gewalt der Bergaderung / Durchzüg / Hermlöse-
knecht / und andere dergleichen Beschwerden
zuverthetigen.

Wannehe in unserm Abssein einige Bergaderungen / Durchzüg / Hermlöseknacht / oder andere dergleichen Beschwerden sich zutragen würden / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber unsere Vnterthanen für ungebührliche Beschwerung und Gewalt / so viel an ihnen / schützen und verthetigen helffen.

Den Ordnungen so albereit außgangen / und
künfftig ferner außgehn mögen / allenthalben
fleißig nachzusehen.

Wir hiebevör ein Rechts-Ordnung und Reformation der Gerichter / dergleichen ein Ordnung und neben Befelch unsere Lehen-Güter belangend / und wie es damit zuhalten / in Truck gegeben und verkündiat / folgend's auch der Hoff's Gerichter und Laerbeneck halber / sichere Maas und Ordnung allen unsern Ambleuth und Befelchhaberen zugeschrieben / zu dem newlich Unser vorig Edict / mit etlich wenig Veränderungen nochmahls publiciren /

publiciren / darbey ein sondere Pollicey-Ordnung verassen / und darinnen noch ferner nohtwendige / und zu gemeinem Nutz dienliche Articul stellen lassen / so sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber sich vorgemelter Rechts- und Lehen-Ordnung / dergleichen der Hoffz-Gerichter und Laetbenck halber außgangnen Befelchs / wie auch vorgesehtes unsers Edicts und Pollicey-Ordnung / erinnern / denselben alles ihres Inhalts / und was Wir dergestalt ferner für Ordnungen auffrichten / nachkommen / auch mit trewen Fleiß darauff sehen / daß denen allenthalben gelebt / und nicht gesaumbt / noch darwider gethan oder gehandelt werde. Vnd so jemand dargegen zuthun untersehen würde / solches abzuschaffen / das Ungebühr straffen / und niemand darinnen übersehen. Da sie dasselbig aber nicht vermöchten / unsaumblich Vns / oder unsern darzu verordneten Rätthen schriftlich zuerkennen geben / unsers Befelchs zugewarten / und mitlerweil so viel an ihnen / wehren und verhüten. Damit auch niemand Unwissenheit halber sich zubeklagen / sollen sie auff allen Vngebotten Gedingen / da aber der keins gehalten / zu allen vier Monachten unser Edict und Pollicey-Ordnungen öffentlich verlesen lassen / wie zu Ende derselben versehen und ferner vermelt ist.

Was zuthun oder zubestellen / geschrieben oder sonst befohlen / dasselbig unnachlässig aufzurichten.

Wannehe auch unsern Ambleuthen und Befelchhaberen ietwas zuthun oder zubestellen geschrieben / oder sonst befohlen / sollen sie dieselbig unnachlässig aufrichten / oder so redliche Ursachen fürhanden / warumb sie es nicht thun könten / anstund überschreiben / Bescheidts zugewarten.

Da die Pastor verstorben / oder abkommen /

das fürderlich andere bequeme ange-
stalt werden.

Seinige durch Vns / oder andere Collatoren ange-
setzte Pastor verstorben / oder sonst abkommen wür-
den / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber Vns
die Gelegenheit alsbald verständigem / damit Wir da
es Vns gebührt / andere bequeme fürderlich ansiel-
len / oder aber andern die solche Kirchen zuvergeben / derwegen
schreiben /

schreiben / und ihre presentierten ihrer Lehr / Lebens und Wandels
haben unterfragen lassen mögen.

Da Vicarien erledigt / die Gelegenheit
zuerkennen geben.



Ze sie gleichfals / was Vicarien / deren Wir Giffier /
jederzeit fällig / Uns zuberichten / auch fleissig
Auffmerckens zuhaben / damit kein Vicarien ver-
dunckelt / noch die Nutzbarkeit in andere wege /
ohn Unser Fürwissen gewand werden.

Welche zu Bedienung der Pfarckirchen
zugestatten oder nicht.



Eben dem sollen sie fleissig Aufsicht haben / daß an
den Orten / da die Giffte oder Collation der Pfarckir-
chen andern zusteht / zu Bedienung derselben keiner
zugelassen werde / er sey dan Nutz und bequem dar-
zu befunden / zu dem willig / dieselbige Kirch eigener
Persohn zu bedienen. Wie es auch mit den Vicarien, so in Krafft
ihrer Foundation persöhnliche Residentz erfordern / zuhalten. Im
fall aber die jenigen so bequem befunden / und dergestalt zu Bedie-
nung der Kirchen zugelassen / folgendts bey der Persohnal-Bedie-
nung nicht bleiben / oder ihr Leben ärgeren / und wie frommen
Christlichen Seelsorgern wohl ansteht und gebührt / sich nicht hal-
ten wården / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber solchs (es
seyen dieselbe durch Uns oder andere præsentirt) auffß fürderlichst
mit allem Bericht zuerkennen geben / umb nohtürfftig Einsehens
derwegen fürzunehmen und geschehen zulassen.

Den Pastoren so incorporirte Kirchen bedienen /
und mit gnugsamer Competenz nicht versorgt /
darzu zuverhelffen.



Nachdem viel Kirchen so geringes Inkommens seyn / daß
ein ehrlich Mann sich darauff nicht erhalten mag / der-
wegen oftmahls kein geschickte Prediger und Pfar-
herrn an solchen Dertern zu bekommen. Da dann
dieselbige Pfarckirchen / und deren Auffkömpfen / den Stifften /
Stöestern

Glöstern oder anderen incorporirt / sollen gerührte unsere Ambtleuth und Befelchhaber Uns die Gelegenheit mit allen nohtürfftigen Bericht verstendigen / umb bey den jenigen welchen solche incorporaciones in vortigen Zeiten vergönt / daran zuseyn / und dieselbige zuerfordern / gemelten Pastorn ein ehrlich und zimlich Hinkommens und Competenz zu zuordnen.

Die Sendt jährlichs halten zulassen.



S sollen auch zu Ausrottung der Bosheit / Sünden / Laster und Schande / unser Ambtleuth und Befelchhaber daran seyn / daß die Sendt an allen Dertern jährlich vermög unser hievor außganger Ordnung und Befelchs gehalten / kein Gotteslästerlich und unehrlich Leben und Handel / als Ehebrecheren / die mit ihren Verwandten sich anlegen / offenbahre Hurerey / Kuppelerey / Fluchen und Schweren / Ubelhaltung und Beschwerung der Eltern / Bucheren / Betriegeren / Wichelen / Wahrsagen / Beschweren und Zauberen / auch kein wissentliche Auffenthalter und Förderer solcher und dergleichen Laster und Schande gestattet / sondern dieselbige Mängel und Gebrechen gänzlich abgeschafft / gebessert und die Ubertretter wie sich gebührt gestrafft werden.

In beschwerlichen bedenklichen Sachen / oder darvon nicht gnugsamb Bericht vorhanden / Raht zubegehren.



Mit unsere Ambtleuth und Befelchhaber allen obgemelten Articulen desto besser und bestendiger zuleben / sollen sie jederzeit / da ihnen etwas beschwerlichs und bedenklichs / oder davon sie nicht gnugsamen Bericht hätten fürfallen würde / Uns / und in unserm Abwesen / unsern Räthen bey der Cantzley / die Gelegenheit zuschreiben und verstendigen / und also derselben Gutbedürcken und Raht / wie die Sachen zuthun / begehren / und Befelchs erwarten.

Daß ein jeder seyn Ambt ehrbahrlich und trewlich bediene.



Eschließlich sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber unsere Aembter zu unserm meisten Nutz und Besten / auch

auch Beschützung und Beschirmung unser Vnterthanen / ehrbarlich und treulich bedienen / handhaben und vertheiligen / und sich in solchen ihren Diensten halten / als getreuen Ambleuthen / Dienern und Befelchhabern zuthun gebührt. Begeben zu Düsseldorf unter unserm hierauff gedruckten Secret-Siegel am letzten Tage Octobris, Anno fünffzehnhundert und im acht und fünffzigsten.

Edict belangend die Landzwinger und Strassenschender.

On GOTTES Gnaden / Wir Wilhelm

Herzog zu Galtich / Gleve und Berg / Grave zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / ic. Fügen euch unsern Ambleuthen / Vögten / Schultheissen / Richtern / Burgermeistern /

Befelchhabern und sonst allen unsern Vnterthanen hiemit zuwissen / was massen Uns täglichs vorkompt / wie sich viel unnutz / friedhässigs / ledigs Gesind zusammen thun / in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebiet unterschleiffen soll / welche den reisenden Mann / und sonst Rauff- und Handelsleuthe / die allein ihre Nahrung / Handthierung und Gewerb brauchen / auch andere überfallen / streuffen / niederwerffen / absetzen / berauben / eins theils gewaltthätlicher / mordischer weis erschiesen und jämmerlich umb das Leben bringen / und schier dahin gereth / daß solche Leute dermassen sich stärken / und in ihrem raubischen Wesen überhand nehmen / daß letztlich dem schwerlich / da diesem nicht vorgebarwet / soll gesteuert und gewehrt werden können. Ob nun wohl vielfältige Mandaten dieser Strassenschender und rauberischer Leuthe halber / was gegen die vorzunehmen / und wie ihnen zubegegnen / außgangen / so wird doch demselben zu unserm hohen ungnädigen Mißfallen von niemand würcklich noch mit Ernst nachgesetzt / sondern vermercken / daß von euch unsern Beambten ihnen durch die Singer gesehen / und von unsern eigenen Vnterthanen denselben Vnterschleiff geben wird / damit nun solchem Ubel mit gebührendem Ernst fürderlich begegnet / die gemeine und andere Landstrassen fürterhin von dergleichen verbotnen friedhessigen Thaten befreyet und gesichert seyn und bleiben mögen / wie Wir auch niemandt gestatten oder zusehen können / sich in unser hoher Landfürstlicher Obrikeit und Gebiet eigenigen Gewalts / wie gering der auch seyn mög / zugebrauchen / gelüsten zulassen / so erinnern Wir euch nochmahls / obangedeuten

unsern

unsern vorigen außgekündigten Mandaten / insonderheit dem in Junio verschieneenen sechs und sechzigsten Jahrs die Land-Strassenschender und Müßiggenger halben erneuertem und in Truck außgangenem Edicts alles ihres Inhalts unnachlässig zu geleben / und gebieten darauff euch unsern Ambtleuthen und Befelchhabern hiemit ernstlich / solche offene Landzwinger und Strassenschender / die also auff mördertischer weis die Strassen entfrenen / in unserm Gebiet mit nichten zgedulden / sondern so bald euch einige Anzeig davon vorkompt / wohl gerüst zuerheben / sie darauff zuschaffen / denselben mit ernst nachzutrachten / mit dem Glockenschlag zuverfolgen / niederwerffen / zu gefänglicher Haft zubringen / alles was sie haben / Preiß zumachen / und da in solchem Angriff oder Verfolgen einige umbracht / damit soll niemand gefrevelt haben / welche auch also auff offner frischer That betreten / die vermög obangezeigten Edicts an das negste Gericht zu Recht anzuklagen / über ihre begangene That auff einem Gerichtstag der Erkantnuß gewärtig zuseyn / und die folgendes zu gebührlicher Straff zustellen / auch bey den Vnterthaten insgemein ernstlich daran seyn / daß sie nicht berberget / gehauset oder einiger wissentlicher Vnterschleiff (derwegen dan die Heck und andere verdecktliche Herbergen allerdings / und bis zu unser ferner Erlaubnuß abzuschaffen) geben werde / und da dem in einigem Theil (wie ihr dan zuvor männiglich zuverwarnten) zuwieder gethan / denselben als den Mitthäter und Receptoren gefenglich anzunehmen / und Uns der Gelegenheit zuverständigigen / damit dieselbige folgendes ingleichem zu Recht angeklagt / und nach Außweisung gemeiner beschriebener Rechten / und des heiligen Reichs Constitution, Landfrieden / Ordnung und Abschiede / die gebührende Straff wiederfahren möge; Wie Wir auch an die unsere von der Ritterschafft gnädiglich gesinnet / und sonst unsere in Städten / Flecken / Dörffern und Kommunen eingesessene Vnterthanen hiemit ernstlich vermahnen / auff Ansuchen und Erfordern unsers Marschalcks / Ambtleuthe auch Hoffschätzenmeisters / und demselben untergebene reisige einspennige / dergleichen dem anziehen des Glockenschlags zu solcher Nacheill / bey Vermeidung unser höchster Bognad / unweigerlich zu folgen / dasselbig Vnheil vorgerührter Gestalt nach euerem besten Vermögen abzuwenden / und darin nicht widerwertig zuerzeigen / inmassen dan auff solchen Fall den Behorsamen und Gutherzigen neben den Beschädigten erlaubt sein soll / gegen die Säumnige und Ungehorsame alles derwegen außgewandten Kosten und Schaden sich zuerholen / und

und Uns darzu gebührende Straff vorbehalten haben wollen / dan Wir sonst geneigt und urbietig / da einige Spruch und Forderung gegen jemand zuhaben vermeint / demselben darzu er befügt / in unserm Gebieth schleunig zuverhelffen / und gebührlich Recht gedenen und wiederfahren zulassen / daran sich auch billig männiglich zuersättigen / und solcher eigenthätlichen verbottenen Handlungen zubemüssigen / dasz meynen Wir ernstlich / und wollen Uns zu euch gänzlich versehen. Geben zu Düsseldorf unter unserm hierauff gedruckten Secret-Siegel / am 20. Monats-Tag Februarii, im M. D. 79. Jahr.

Folgt nun das Edict davon in negstvorigem Meldung beschehen.



On GOTTES Gnaden / Wir Wilhelm

Herzog zu Sällich / Cleve und Berg / Grave zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun euch unsern Ambeleuthen / Bögten / Schultheissen / Richtern / Burgermeistern /

Befelchhaber / und sonst allen unsern Untertanen hiemit Kunde und zuwissen. Dasz wievohl Wir zu mehrmahlen von wegen der herzloser gardender Raecht / Rauber und andern friedhessigen verwegenen Gesindleins / dergleichen der starcken Bettler / au h der jennigen so in den Herbergen verdecktiger Weiß ligen / und kein Gewerb oder Handthierung haben / zu dem der Frembden Inkomungen / die in unsern Städten und Flecken anders nicht / dan auff Vorzeigung besiegelten Scheins von ihrer Obrigkeit / wie sie sich daselbst gehalten und abgeschieden / zgedulden / durch unsern offten Edict außkündigen lassen / Wir democh solches alles ungeachtet / bisz daher im Werck überflüssig gespärt / dasz dem mit solchem Ernst und Fleiß / als die Nohturfft erfordert / nicht nachgesetzt / oder steiff darob gehalten / dan wie offentlich am Tag die Strassen in unsern Fürstenthumben und Landen von solchem friedhessigen Gesind / so sich in grosser Anzahl darinn enthalten und einkompt / je länger je mehr ganz unsicher und dessen Nuhtwillen nicht gewehret / sondern mit Raub / nam: Plünderung und thatlicher Vergewaltigung / darunter auch viel umbs Leben kommen / ihres Gefalens handeln / und darinn des heiligen Reichs und unserer eigenen Untertanen nicht verschöner / welches Uns dann wie männiglich zuermessen am höchsten verkleinerlich. Demnach und in Ar-

fehung solches gemeinen Rechts / des heiligen Reichs hochver-
 reentem Landfrieden / Ordnung / Abschieden und außgekündigten
 Käyserlichen Mandaten stracks zuwider / auch zu schwerlicher Ver-
 letzung unser Landfürstlicher Obrigkeit und schädlicher Verhinde-
 rung gemeiner nothwendiger Gewerb und Commertien öffentlich
 reichen thuet. Als wollen Wir solche unsere publicirte Edicten/
 sonderlich aber so den 7. Februarii nechstverwichenen 75. Jahrs auß-
 gangen / nochmahls hiemit erneuert / und mit Ernst befohlen ha-
 ben / auff solche muhtwillige Gesellschaft / die unterm Schein daß
 sie von ihren angegebenen Kriegshern bestellt / und derselben Pass-
 porten oder Erlaubnuß / Brieff / ihren Feindten Abbruch zuthun/
 erlangt / sich in unsern Landen heimlich versamlet / ihre Anschlä-
 ge in den Städten / und sonst bey ihren Auffenthaltern machen/
 die Rauffleuthe / Handthierer oder andere zu Wasser und Landt
 verkundschaftten / verfolgen / fangen und berauben / auch die Ge-
 fangene bey nachtellicher weil und Vinzeiten durch unsere Lande und
 Gebieth führen / etliche Tag heimlich verhalten und ranzonen/
 fleißige Achtung zuhaben / und nicht allein obgemeiten unsern vo-
 regen / sondern auch diesem sehterneuertem Edict gegen die jenige/
 die solche thatliche feyndliche Eingriff thun ungeachtet sie die mit
 ihrer Bestallung / Passporten / oder Erlaubnuß / Brieffen zuent-
 schuldigen unterstehen / mit ernstem Fleiß und ohne alle Saumnuß
 nachzusetzen / und allen den jenigen so sich solcher Versammlung/
 Anschläge / Verkundschaftungen oder Verfolgungen / Raubens/
 Fangens / Verführens oder vermeinten Ranzonens / in / durch/
 oder auß unsern Landen / Städten und Dörffern gebrauchen / und
 obgemelter gestalt unsere gemeine Strassen und Ströme entfreyen/
 trewlich nachzutrachten / und dieselbige unangesehen wes Stands
 oder Wesens die seyn / wie imgleichen die jenige so denselben einigen
 Raht geben / Anweisung / Hülff oder Beystand leisten / oder auch
 hausen / herbergen / auffhalten und unterschleiffen / gefenglich ein-
 zuziehen / und Uns der Gelegenheit unverzüglich zuverständigigen/
 damit Wir dieselbige an das nechst Gericht zu Recht anklagen / und
 über ihre begangene That / auff einen Gerichtstag der Erkänntnuß
 gewärtig zuschyn / folgendes zu verdieneter Straff stellen und bringen
 lassen mögen. Wie auch unsern Ambtleuthen / Befelchhabern und
 Botten auff ihr Ansuchen und Erfordern / und im fall der Noht
 dem Glockenschlag andere unsere Vnterthanen zu solcher Einzie-
 hung / Verfolgung und Nacheill trewlich helfen und folgen / und
 sich darin bey Vermeidung unser hoher Bugnad und Straff nicht
 wider-

widerwertig erzeigen sollen. Dergleichen wollen Wir / das noch
 mals unsern außgangenen Mandaten / die Lediggänger und starcke
 Bettler / auch welche kein Gewerb antreiben / und in den Herbergen
 verdächtiger Weiß ligen / und ihren Vnterschleiff haben / und sonst
 die Frembde Inkömlingen / daß deren keine nicht / dann wie unsere
 vortige Befehlen mitbringen / einzunehmen und zgedulden / be-
 treffend / stracks gelebt. Dieweil auch von wegen der Heckerber-
 gen / so an den ungewöhnlichen Strassen und Wälden / wie inglei-
 chen in den Städten und sonst auff dem ebenen flachen Lande vor-
 handen / allerhand Vnterschleiff und Auffenthalt dieses schädlichen
 friedhestigen Gesindes sich eräugen / so ist unser ernstliche Meinung
 und Befelch / daß ihr unsere Ambtleute und Befelchhaber / die-
 selbige in unsern Aemtern ewers Befelchs jedes Orts / da die be-
 funden / der Gebühr abschaffet / und hinfüro / damit solchem Un-
 heil und hochnachsheitiger Gefahr fürkommen / nicht gestattet / wie
 ihr dan auch diejenige / so gegen unsere Befelchen mit Vnterschleif-
 fang und Auffenthaltung solcher Strassenschänder und anderer
 verdächtigen bisher gehandelt / und derhalben noch ungestrafft /
 neben obgemelter Abstellung zu gebührlicher Abtracht anzuhalten /
 und sonst in diesen und andern Sachen unsern vielfältigen außgan-
 genen Befelchen / Mandaten / Edicten und Policey-Ordnung alles
 Inhalts / mit mehrerem Ernst und Fleiß dan bisz daher beschehen /
 wärcklich nachzusetzen / bey Vermeidung unser Ungnad und Ent-
 setzung ewer Aempter und Diensten. Darnach wisset ihr euch zu-
 richten / und Wir versehen Uns dessen also zu euch gänzlich. Ge-
 ben zu Gleve unter unserm hierauff getrücktem Secret-Siegel / am
 8. Monats Tag Junii, im fünffzehnhundert und sechs und siebent-
 zigsten Jahr.

Gemeine Befelchschriffe von Nachtragen
 und Brauch der Büchsen und Rohren.

Nachdem Uns auch täglich viele Niederschläge und
 Wiederwertigkeiten / so in Unsern Fürstenthumben
 und Landen mehrentheils durch der Thäter Un-
 fleiß / Unverstand und Unachtsamkeit ihrer Rohr
 verursacht / vorkommen / in Gestalt daß Wir zu
 Abwendung solchen Unheils eine Rohrturfft erachten / nicht allein
 unsere Vnterthanen sich unser außgekündigter Policey-Ordnung
 in dem gemeesz zuverhalten / sondern auch ihre Rohr und
 Wehr

Wehr ohne erheischende Noth nicht zutragen noch zugebrauchen/
zuerinnern und anhalten. Als ist gleichfalls Unser Meynung und
Befelch / daß ihr öffentlich auff der Sankel publiciren und befeh-
len lasset / daß keiner unser Vnterthanen hinfüro / wan er / ent-
weder zur Brautlaufft / Kindtauff / Proceßion und Gottesdracht
oder andern Beykompsten erfordert und gehen wolle / einig Rohr
nachtrage noch gebrauche / sondern solche seine Wehr zur Noth an-
derer Defension, und auff Forderung und Befelch der Obrig-

keit allein verwahre / sonsten aber ein ander Wehr ge-
brauche / damit alle Unglück und Gefahr so viel
möglich abgewendet / und Wir die jenige / so
dargegen handeln in ernste Straff zu-
nehmen / nicht verursacht werden /

am 28. Januarii, Anno

1608,

